

Bekanntmachung

im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“

im Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Gemeinde Michendorf

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg), § 73 Abs. 3, 4, und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) macht die Gemeinde Michendorf auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde folgendes bekannt:

I. Öffentliche Anhörung

Für das oben genannte Vorhaben hat die BZR Bauzuschlagstoffe und Recycling GmbH, Saarmunder Weg 50, 14552 Michendorf mit Antrag vom 13.05.2016 beim Landesamt für Umwelt, Referat T 16 „Abfallwirtschaft“ (zuständige Planfeststellungsbehörde) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG beantragt.

Für das beantragte Vorhaben wurde zum Zwecke der Planfeststellung die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 73 Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (im Folgenden mit a. F. gekennzeichnet, ansonsten gilt die aktuelle Fassung des UVP) durchgeführt. Dazu wurden die Planunterlagen in der Zeit vom 26.09.2017 bis einschließlich 25.10.2017 öffentlich ausgelegt. Aufgrund der im Rahmen der eingegangenen Einwendungen geäußerten Kritik an der bereits durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung, wird diese rein vorsorglich erneut durchgeführt.

Bereits im Rahmen der 1. Bekanntmachung und Auslegungsphase erhobene Einwendungen müssen nicht erneut erhoben werden. Sie werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Diese für die Beteiligung der Öffentlichkeit bereits ausgelegten Planunterlagen wurden nunmehr teilweise geändert, korrigiert, ergänzt bzw. aktualisiert. Dies betrifft unter anderem den Austausch des vorgelegten Verkehrsgutachtens (Anhang 12 des PFA), der auf dem Verkehrsgutachten aufbauenden Schallimmissionsprognose hinsichtlich der Auswirkungen auf den Verkehrslärm (Anhang 13 des PFA), der Schallimmissionsprognose zum geplanten Anlagenbetrieb aus dem Jahr 2020 (Anhang 14 des PFA), der ergänzenden Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere aus dem Jahr 2016 (Anlage 2 zur UVS, im Anhang 24 des PFA) sowie Änderungen, Korrekturen, Ergänzungen bzw. Aktualisierungen, die sich aus dem Anhörungsverfahren ergaben. Die aktuell eingereichten Planfeststellungsunterlagen enthalten nun auch ein Staubgutachten aus dem Jahr 2020 (Anhang 15 des PFA) zur Prognose der Ausbreitung von Staub ausgehend vom geplanten Anlagenbetrieb der Deponie, welches die Stellungnahme zur Einschätzung der Staubimmissionen aus dem Jahr 2017 ersetzt. In den aktuell eingereichten Planfeststellungsunterlagen sind die entsprechenden Änderungen, Korrekturen, Ergänzungen bzw. Aktualisierungen grün hinterlegt (bei einem schwarz-weiß Ausdruck dementsprechend in grau). Gelöschte Textpassagen werden als „durchgestrichen“ gekennzeichnet (~~gelöschter Text~~). Hinter dem Deckblatt aller angepassten Unterlagen erfolgt ein Hinweis zu den geänderten Textpassagen. In dem Inhaltsverzeichnis des Erläuterungsberichts sowie in den Inhaltsverzeichnissen der einzelnen Anhänge sind die Kapitel grün markiert, in denen Änderungen, Korrekturen, Ergänzungen bzw. Aktualisierungen vorgenommen wurden.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die BZR Bauzuschlagstoffe und Recycling GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Mineralstoffdeponie der Deponieklasse I auf einer ausgekiesten Fläche im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide. Das Deponievorhaben unterteilt sich in 3 Bauabschnitte. Es umfasst eine Fläche von ca. 17,2 ha und einem Gesamtverfüllvolumen von ca. 2.700.000 m³. Das Vorhaben erstreckt sich über Flur 4, Flurstücke 43 (65), 44, 45, 59, 60, 76, 79 der Gemarkung Wildenbruch und über Flur 3, Flurstück 18/3 der Gemarkung Fresdorf.

Die Errichtung und der Betrieb des oben benannten Vorhabens bedarf der Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG. Grundvoraussetzung ist, dass der Kiessandabbau in diesem Bereich planmäßig beendet und die Standsicherheit für den Hohlkörper nachweislich hergestellt wird. Erst dann geht die Vorhabenfläche vom Bergrecht in das Abfallrecht über. Daher ist zurzeit ein weiteres Planfeststellungsverfahren zur Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus „Fresdorfer Heide“ beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) anhängig. Weitere Informationen zu diesem Verfahren können beim LBGR erfragt werden.

Mit zum Antragsgegenstand gehört eine Fläche außerhalb des eigentlichen Ablagerungsbereiches, die sich im Südosten der beantragten drei Bauabschnitte befindet („Vorhaltefläche für anderweitige Betriebsflächen“ im Plan GP-FRE-300 Fläche, Anhang 1 zum PFA). Im Bereich dieser Fläche soll ein Versickerungsbecken errichtet werden, das die Versickerung von Oberflächenwasser, welches in den Entwässerungseinrichtungen der zukünftigen Oberflächenabdichtung gefasst wird (Randgräben), sicherstellen soll. Weiterhin wird auf dieser Fläche ein Sickerwasserspeicherbehälter (SSB) für das über das Sickerwassersammelsystem zu fassende Sickerwasser errichtet. Bisher wurde im Rahmen des Kiesabbaubetriebs Brauchwasser aus einem Brunnen im Bereich des dritten Bauabschnittes zur Staubemissionsminderung sowie im Bedarfsfall für Löschwasserzwecke verwendet, welcher jedoch mit Entlassung aus der Bergaufsicht zurückgebaut wird. Ein neuer gleichwertiger Brunnen wird im Bereich der östlich des Deponiekörpers befindlichen Betriebsfläche errichtet.

Die Einzelheiten zu dem Vorhaben sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Die beantragte Planfeststellung entfaltet gemäß § 23 Abs. 2 Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (EntGBbg) enteignungsrechtliche Vorwirkung. Ist in dem Planfeststellungsverfahren eine für die Beteiligten verbindliche Entscheidung über die Zulässigkeit und die Art der Verwirklichung des Vorhabens getroffen worden, ist diese Entscheidung, wenn sie unanfechtbar ist oder ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat, dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

III. Verpflichtung zur Durchführung einer UVP

Mit der Veröffentlichung der Auslegung der Planunterlagen wird gleichzeitig bekanntgegeben, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG a.F. für das genannte Vorhaben besteht. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben der Anlage 1, Nr. 12.2.1 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des UVPG a.F., für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Verfahren nach § 4 UVPG, für das vor dem 16. Mai 2017 ein Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 UVPG a.F. eingeleitet wurde. Damit ist das vorliegende Verfahren gemäß § 74 Abs. 2 UVPG in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen.

Um europarechtlichen Vorgaben gerecht zu werden, wurde die Äußerungsfrist vorsorglich nach § 21 Abs. 2 UVPG bestimmt. Nach § 21 Abs. 2 UVPG endet die Äußerungsfrist einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen.

IV. Auslegung der Planunterlagen

Der Planfeststellungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden während der Auslegungszeit vom

21.09.2020 bis einschließlich 20.10.2020

auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt <https://lfu.brandenburg.de/info/t16> veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherungsgesetzes - PlanSiG).

Darüber hinaus werden der Planfeststellungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen in dem vorgenannten Zeitraum in der Gemeindeverwaltung Michendorf - Haus II -, Poststraße 1, 14552 Michendorf, 1. OG Besucherraum erneut zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt und können dort zu folgenden Zeiten:

Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden (zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG).

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie sind im Rahmen der Einsichtnahme die Maßnahmen der im Auslegungszeitraum geltenden Fassung der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV) einzuhalten.

Die Auslegung dient zugleich der Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 UVPG a.F. Entscheidungserhebliche Unterlagen gemäß § 6 UVPG a.F. über die Umweltauswirkungen sind insbesondere:

- Erläuterungsbericht (Ordner 1)
- Verkehrsgutachten (Anhang 12, Ordner 3)
- Schalltechnische Prognose Schwerverkehr (Anhang 13, Ordner 3)
- Schallimmissionsprognose (Anhang 14, Ordner 3)
- Staubimmissionsprognose (Anhang 15, Ordner 3)
- Gutachten zur geotechnischen Beratung (Anhang 16, Ordner 3)
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Anhang 24, Ordner 5)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anhang 25, Ordner 6)
- Artenschutzbeitrag (Anhang 26, Ordner 6)
- Allgemein verständliche Zusammenfassung (Anhang 27, Ordner 6)
- Befreiung Landschaftsschutzgebiete (Anhang 28, Ordner 6)
- FFH-Vorprüfungen (Anhang 29, Ordner 6)
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Anhang 32, Ordner 7)

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 6 Abs. 3 UVPG a.F. notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist das Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke. Bei ihr sind gemäß § 9 Abs. 1a Nr. 3 UVPG a.F. weitere relevante Informationen erhältlich und können Äußerungen oder Fragen eingereicht werden. Insbesondere können entsprechend der Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes weitere Informationen angefordert werden.

Zusätzlich finden Sie diese Bekanntmachung im Internet auf der Webseite www.michendorf.de auf der Startseite unter „News & Aktuelles“.

V. Hinweise

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können während der Auslegung der Planunterlagen und bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis zum **23.11.2020** (Ende der Einwendungsfrist; maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens, nicht das Datum des Poststempels) bei der Gemeinde Michendorf, Abteilung Bauen und Öffentliche Ordnung, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf oder beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Referat T 16, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen bzw. Stellungnahmen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen sowie Stellungnahmen ausgeschlossen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 und Satz 5 VwVfG), die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren; vgl. § 21 Abs. 4 UVPG.

Die im laufenden Planfeststellungsverfahren bereits eingereichten Einwendungen und Stellungnahmen gelten als fristgerecht eingegangen und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, welche die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landesamt für Umwelt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des

Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die BZR Bauzuschlagstoffe und Recycling GmbH sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der BZR Bauzuschlagstoffe und Recycling GmbH mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Dies bedeutet, dass auch die Personen, die Einwendungen erhoben haben, und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können; § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 lit. a) VwVfG. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Der Planfeststellungsbeschluss wird der BZR Bauzuschlagstoffe und Recycling GmbH und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an die BZR Bauzuschlagstoffe und Recycling GmbH mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

Mit dem Beginn der Auslegung des Plans tritt eine Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan erfassten Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme durch den Vorhabensträger wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Abfalldeponie oder die geplante Erweiterung der Abfalldeponie erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die rechtmäßig vorher begonnen wurden, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.